

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

25. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. März 1972

Nummer 33

Inhalt

I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des vereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
23212	6. 3. 1972	RdErl. d. Innenministers Bauaufsichtliche Behandlung von Sicherheitstreppenräumen	572

I.

23212

**Bauaufsichtliche Behandlung
von Sicherheitstreppenräumen**

RdErl. d. Innenministers v. 6. 3. 1972 —
V A 2 — 2.082 — 204/72

Bei Hochhäusern kann an Stelle von zwei notwendigen Treppen eine Treppe in einem Sicherheitstreppenraum angeordnet werden (§ 21 Abs. 1 Erste DVO z. BauO NW). Der Sicherheitstreppenraum muß so beschaffen sein, daß Feuer und Rauch nicht in ihn eindringen können (§ 22 Abs. 4 Erste DVO z. BauO NW). Er muß in der Regel an einer Außenwand liegen oder von dem Gebäude abgesetzt sein. Dem Sicherheitstreppenraum kommt daher als u. U. einzigm vertikalen Rettungsweg besondere Bedeutung zu.

- Der Sicherheitstreppenraum muß in jedem Geschoß über einen unmittelbar davorliegenden offenen Gang erreichbar sein (§ 22 Abs. 4 Erste DVO z. BauO NW). Dieser Gang ist so im Windstrom anzuordnen, daß Rauch jederzeit ungehindert — und ohne in den Sicherheitstreppenraum zu gelangen — ins Freie entweichen kann; er darf daher nicht in Gebäudenischen oder -winkeln angeordnet sein. Ein Laubengang gilt nur in dem Bereich als offener Gang zum Sicherheitstreppenraum, in dem er die Anforderungen der Abschnitte 3 und 4 erfüllt. Der Sicherheitstreppenraum und der offene Gang müssen an die Sicherheitsbeleuchtung (§ 50 Abs. 2 BauO NW) angeschlossen sein.
- Die Wände des Sicherheitstreppenraumes müssen feuerbeständig und so dick wie Brandwände sein (§ 39 Abs. 3 BauO NW); sie dürfen Öffnungen nur zu den offenen Gängen und ins Freie haben (§ 22 Abs. 4 Erste DVO z. BauO NW). Alle anderen Öffnungen, z. B. zu weiterführenden Treppen, zu Kellergeschossen oder zu Aufzugs-, Installations- und Abfallschächten, sind unzulässig.

Die Treppe muß feuerbeständig sein (§ 38 Abs. 4 BauO NW). Die Türen müssen selbstschließend und dicht sein sowie in Fluchtrichtung aufschlagen. Die erforderlichen Fenster dürfen nicht geöffnet werden können (§ 22 Abs. 1 Erste DVO z. BauO NW); ist eine Reinigung hierdurch nicht möglich, so können mit Steckschlüsseln öffnbare Fenster gestattet werden. Fenster, die an die offenen Gänge angrenzen, müssen eine feuerwiderstandsfähige Verglasung nach DIN 4102 Bl. 3 Abschn. 7 haben; dies gilt auch für die Verglasung von Türen, Leitungen, die nicht der Brandbekämpfung oder dem Betrieb des Sicherheitstreppenraumes dienen, sowie Schächte dürfen in ihm nicht vorhanden sein. Die Verwendung brennbarer Baustoffe

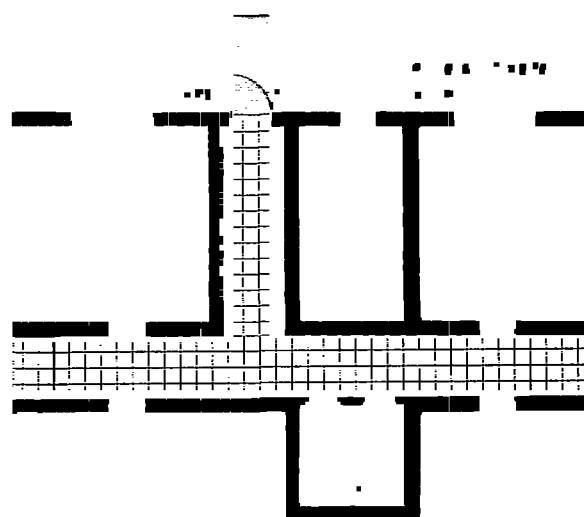
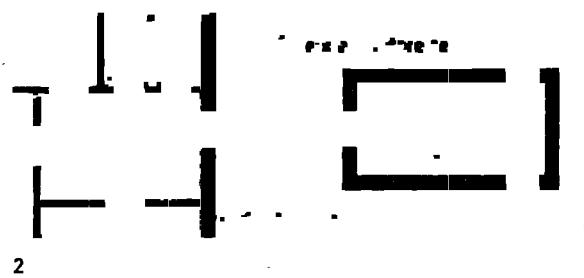
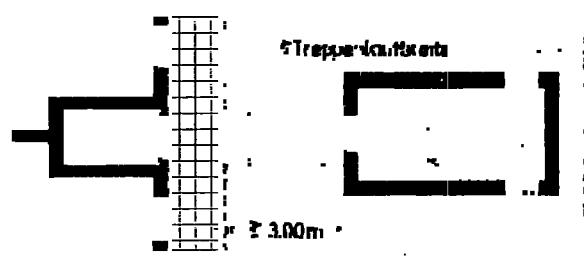
mit Ausnahme für Fenster und aufgeklebte Boden- und Stufenbeläge ist nicht zulässig. Die erforderlichen Rauchabzugsöffnungen (§ 22 Abs. 2 Erste DVO z. BauO NW) dürfen zur gelegentlichen Durchlüftung des Sicherheitstreppenraumes benutzt werden.

- Der offene Gang muß mindestens so breit wie die Laufbreite der Treppe des Sicherheitstreppenraumes (§ 21 Abs. 2 Erste DVO z. BauO NW), mindestens doppelt so lang wie breit und mindestens auf einer Langseite offen sein. Er darf an seinen offenen Seiten nur durch die mindestens 1,10 m hohe Brüstung (§ 22 Abs. 4 zweiter Satz Erste DVO z. BauO NW) und durch einen Sturz eingeschränkt sein. Die Unterkante des Sturzes darf höchstens 20 cm unter der Unterkante der Decke und muß mindestens 30 cm über der Oberkante der Tür zum Sicherheitstreppenraum liegen. Wetterschutzvorrichtungen können in der Deckenebene gestattet werden, wenn der Rauchabzug hierdurch nicht behindert ist.
- Die Wände, welche die offenen Gänge begrenzen, müssen feuerbeständig sein und dürfen außer den für die Rettungswege erforderlichen Türen und den für die Belichtung des Sicherheitstreppenraumes und der Innenflure erforderlichen Fenstern keine Öffnungen haben. Die Türen des Sicherheitstreppenraumes müssen bei dreiseitig offenen Gängen mindestens 1,50 m, bei weniger als dreiseitig offenen Gängen mindestens 3,00 m von den Türen der Innenflure bzw. den Einmündungen der Rettungswege in die offenen Gänge entfernt sein. Der seitliche Abstand zwischen Fenstern oder Fenstertüren anderer Räume und den Türen des Sicherheitstreppenraumes oder den Türen bzw. den Einmündungen der Rettungswege in die offenen Gänge muß mindestens 1,50 m betragen. Die Tragplatten der offenen Gänge müssen feuerbeständig, die Brüstungen geschlossen und 90 Minuten feuerwiderstandsfähig (W 90 nach DIN 4102 Bl. 3 Abschn. 4) sein; Entwässerungsöffnungen sind unbedenklich.
- Nachstehend werden Beispiele über die Anordnung von Sicherheitstreppenräumen bekanntgegeben (Bilder 1, 2, 3, 4, 5 und 6). Die Bilder 7 und 8 stellen den bauaufsichtlichen Anforderungen nicht entsprechende Beispiele dar, weil das Entweichen von Rauch ins Freie und damit das Verhindern von Raucheneintritt in den Sicherheitstreppenraum nicht ausreichend gesichert sind.
- Bauanträge, bei denen von den Vorschriften über Sicherheitstreppenräume und von den vorstehenden Hinweisen abgewichen werden soll, sind mir vor der Erteilung der Baugenehmigung mit eingehenden Stellungnahmen — auch der für den Brandschutz zuständigen Dienststellen — auf dem Dienstweg vorzulegen.

Anlagen

zum RdErl. v. 6. 3. 1972

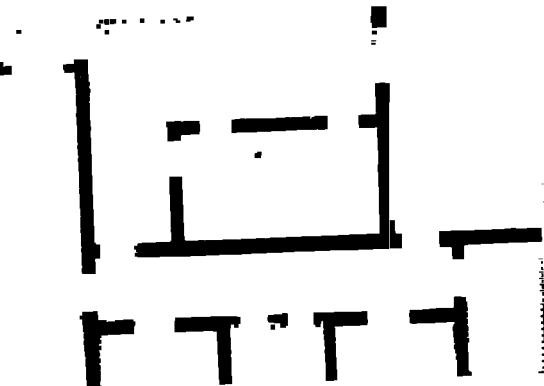
Bauaufsichtliche Behandlung von Sicherheitstreppenräumen



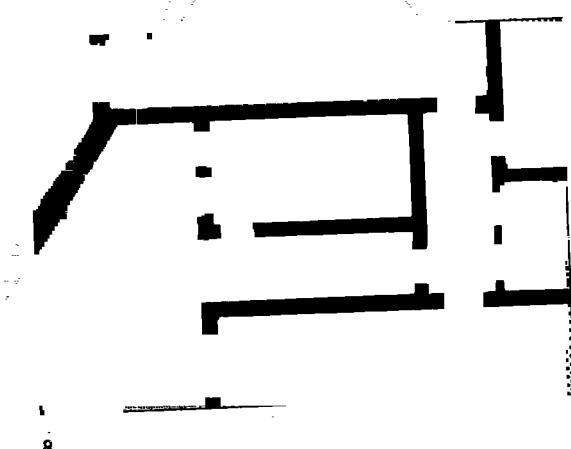
Bilder 1, 2 und 3



Bilder 4, 5 und 6



7



8

Bilder 7 und 8



Einzelpreis dieser Nummer 5,— DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.

Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,— DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.